

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2004

Nr. 2004/552

Befreiung von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn der Aastra Telecom Schweiz AG, Solothurn

1. Erwägungen

Mit Eingabe vom 20. Januar 2004 stellt die Aastra Telecom Schweiz AG, Solothurn, das Gesuch um Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse. Mit Brief vom 11.02.2004 stellt uns die Aastra Telecom Schweiz AG die Vereinbarung in der Maschinenindustrie, Vertragsperiode 1.07.1998 bis 31.12.2005 und eine Kopie der Beilage zum persönlichen Arbeitsvertrag zu. Nach § 3 Absatz 1 des Kinderzulagengesetzes vom 20. Mai 1979 des Kantons Solothurn (KZG; BGS 833.11) können Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Zulagen ausrichten, vom Regierungsrat von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden, wobei die Befreiung beim Vorliegen wichtiger Gründe zu widerrufen ist.

Gemäss Brief vom 20.01.2004 beschäftigt die Aastra Telecom Schweiz AG knapp 250 Mitarbeitende. Eine der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterstellung unter das kantonale Kinderzulagengesetz ist demzufolge nicht erfüllt. Die von der Gesuchstellerin zur Begründung ihres Begehrens angeführte Bewilligung der Befreiung der Flextronics Technology (Switzerland) GmbH unter das Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn führt zu keiner anderen Beurteilung. Jene beruhte auf der nachfolgend geschilderten Sachlage. Zum Zeitpunkt der Bewilligung ging man in guten Treuen davon aus, dass die Befreiung nur befristet ist. Es war gemäss telefonischer Besprechung bekannt, dass geplant war, die operativen Tätigkeiten im Kanton Solothurn einzustellen; zudem wurde der unverhältnismässige, administrative Aufwand berücksichtigt, der im Falle einer Ablehnung des Gesuchs für bereits verstrichene Zeiträume verursacht worden wäre. Selbstverständlich sehen wir vor, falls ein Teilbereich der vorgenannten Gesellschaft weitergeführt werden sollte, die Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse neu zu überprüfen.

2. Beschluss

Das Gesuch der Aastra Telecom Schweiz AG, Solothurn, von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn und damit vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse rückwirkend per 1. September 2003 befreit zu werden, wird abgelehnt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (5)